

## **Studien- und Prüfungsordnung für das konsekutive Masterstudium MSc an der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften**

vom 29. April 2015

Der Rat der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften

erlässt

in Ausführung von Art. 6 Abs. 3 Bst. d der Vereinbarung über die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen vom 16. März 1999 (sGS 234.61)

als Studien- und Prüfungsordnung für das konsekutive Masterstudium MSc.

### **I. Grundlagen**

#### ***Geltungsbereich***

##### ***Art. 1***

<sup>1</sup> Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Studierenden der konsekutiven Masterstudiengänge MSc FHO Business Administration, MSc FHO Soziale Arbeit und MSc FHO in Pflege der FHS St.Gallen. Sie regelt die Zulassung zum Masterstudium, die Studienorganisation, den Studienablauf, die Überprüfung des Studienerfolgs sowie den Erwerb des Masterdiploms.

#### ***Ausführungsbestimmungen***

##### ***Art. 2***

<sup>1</sup> Ausführungsbestimmungen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung werden für die jeweiligen Studiengänge von der Fachbereichsleitung erlassen und von der Rektorin oder vom Rektor genehmigt.

### **II. Zulassung zum Studium**

#### ***Zuständigkeit***

##### ***Art. 3***

<sup>1</sup> Der Hochschulrat kann auf Antrag der Hochschulleitung die Anzahl Studienplätze im Masterprogramm begrenzen.

<sup>2</sup> Die Fachbereichsleitung setzt das Zulassungsverfahren um und teilt die Studienplätze zu. Sie kann eine Aufnahmekommission einsetzen.

## **Zulassung und Erteilung von Studienplätzen**

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Studium setzt voraus:

- a) Im Fachbereich Wirtschaft und im Fachbereich Gesundheit:
  1. den Nachweis, dass die Anzahl zulässiger Studiengänge, welche durch die zuständigen Gremien des Bundes und der Kantone festgelegt werden, noch nicht ausgeschöpft ist und
  2. ein Bachelor-Studienabschluss oder ein gleichwertiges Diplom einer in- oder ausländischen Hochschule in relevanten Fachbereichen und
  3. das Bestehen einer individuellen Evaluation der Eintrittsqualifikation und des Leistungspotenzials gemäss separaten Ausführungsbestimmungen über die Zulassung zum konsekutiven Masterstudium MSc.
- b) Im Fachbereich Soziale Arbeit:
  1. den Nachweis, dass die Anzahl zulässiger Studiengänge, welche durch die zuständigen Gremien des Bundes und der Kantone festgelegt werden, noch nicht ausgeschöpft ist und
  2. ein Bachelor-Studienabschluss oder ein gleichwertiges Diplom einer in- oder ausländischen Hochschule in relevanten Fachbereichen und
  3. das Bestehen einer individuellen Evaluation der Eintrittsqualifikation und des Leistungspotenzials gemäss separaten Ausführungsbestimmungen über die Zulassung zum konsekutiven Masterstudium MSc und
  4. mindestens 1500 Stunden praktische Erfahrung in der Sozialen Arbeit (erworben vor oder während des Bachelor-Studiums oder im Anschluss an eine vergleichbare Ausbildung).

## **Übertritt**

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Fachbereichsleitung rechnet die an einer anerkannten Hochschule erbrachten Studienleistungen bei einem Übertritt an, sofern sie inhaltlich, umfangmässig und vom Anforderungsniveau gleichwertig sind.

<sup>2</sup> Die Fachbereichsleitung kann die nicht an einer schweizerischen Fachhochschule oder Universität erbrachten Studienleistungen bei einem Übertritt anrechnen, sofern sie inhaltlich, umfangmässig und vom Anforderungsniveau her gleichwertig sind.

## **Gastsemester**

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die Fachbereichsleitung kann Studienleistungen anrechnen, die während der Studiendauer an einer Kooperationshochschule oder einer anderen Bildungseinrichtung im In- oder Ausland erbracht werden, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Niveau dem anzurechnenden Teil des Studiums gleichwertig sind.

## **III. Studienorganisation und Studienablauf**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Studienstruktur**

### **Art. 7**

<sup>1</sup> Das konsekutive Masterstudium MSc ist modular aufgebaut.

## **Curriculum**

### **Art. 8**

- <sup>1</sup> Das Curriculum ist in einem Studienführer sowie auf einem Intranet-Lernportal beschrieben.
- <sup>2</sup> Curriculare Änderungen im Laufe des Studienjahres sind ausdrücklich vorbehalten. Sie werden in den einschlägigen Studienunterlagen sowie auf dem Intranet-Lernportal publiziert und werden als bekannt vorausgesetzt.

## **Studienarten**

### **Art. 9**

- <sup>1</sup> Die Studiengänge können als Vollzeit- oder als Teilzeitstudium absolviert werden.
- <sup>2</sup> Die Fachbereichsleitung legt die Rahmenbedingungen für die Studienarten des Vollzeit- bzw. Teilzeitstudiums fest.

## **Studienfortschritt**

### **Art. 10**

- <sup>1</sup> Für jeden Studierenden wird ein ECTS-Konto geführt.
- <sup>2</sup> Der Studienfortschritt der Studierenden wird semesterweise anhand des ECTS-Kontos ausgewiesen.

## **Studiendauer**

### **Art. 11**

- <sup>1</sup> Die Regelstudienzeit beträgt für ein Vollzeitstudium drei Semester, für ein Teilzeitstudium zwischen vier und sechs Semester.
- <sup>2</sup> Die maximale Studiendauer beträgt vorbehaltlich nicht bestandener Prüfungen acht Semester.
- <sup>3</sup> Ausnahmen können in begründeten Fällen durch die Fachbereichsleitung bewilligt werden.

## **Studienunterbruch**

### **Art. 12**

- <sup>1</sup> Das Studium kann für mindestens ein bis höchstens zwei Semester unterbrochen werden. Ein wiederholter Studienunterbruch ist zulässig, sofern die gesamte Unterbrechungszeit drei Semester nicht übersteigt. Die Unterbrechungszeit zählt nicht zur Studiendauer.
- <sup>2</sup> Ein Studienunterbruch ist der Fachbereichsleitung vor Semesterbeginn schriftlich zu melden.
- <sup>3</sup> Die Semestergebühren sind auch bei Studienunterbruch zu entrichten. Die Rektorin bzw. der Rektor kann in begründeten Ausnahmefällen eine Befreiung von Studiengebühren verfügen.

## **Vorzeitige Beendigung des Studiums**

### **Art. 13**

- <sup>1</sup> Das Studium wird vorzeitig beendet durch Ausschluss oder Abmeldung.
- <sup>2</sup> Die Abmeldung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Sie muss bis spätestens 14 Tage vor Semesterbeginn bei der FHS St.Gallen eintreffen. Wer sich verspätet abmeldet, bleibt immatrikuliert und ist verpflichtet, die Semestergebühr für das folgende Semester zu entrichten.

## **B. Module und Modulkategorien**

### **Module**

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Module sind Lehr- und Lerneinheiten, die sich einem thematischen Schwerpunkt widmen und mit Lernzielen beschriebene Kompetenzen vermitteln. Sie können aus mehreren Kursen bestehen und dauern höchstens ein Jahr.

<sup>2</sup> Jedes Modul wird einer Modulkategorie zugeordnet.

### **Modulkategorien**

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Modulkategorien:

- a) Pflichtmodule: müssen von allen Studierenden eines Studienganges im Laufe des Studiums belegt werden.
- b) Wahlpflichtmodule: sind aus einem Angebot im vorgegebenen Umfang auszuwählen.
- c) Wahlmodule: sind frei wählbar.

<sup>2</sup> Die Fachbereichsleitung bestimmt gemäss Rahmenlehrplan die Module, deren Dauer sowie die Anforderungen für die Leistungsnachweise und vergibt die Anzahl ECTS-Punkte. Sie bestimmt über die gegenseitige Abhängigkeit der Module, insbesondere bezüglich Pflicht- und Vorleistungen.

### **Modulbeschreibungen**

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Für jedes Modul besteht eine detaillierte Modulbeschreibung. Diese gibt Auskunft über:

- a) den Namen der für das Modul verantwortlichen Person;
- b) Modulbezeichnung und Modulabkürzung;
- c) Ausbildungs- und Lernziele, Lehr- und Lernmethoden sowie Lerninhalte;
- d) Sprache der Lehrveranstaltung;
- e) Art, Form, Anzahl, Zeitpunkt und Gewichtung der Leistungsnachweise;
- f) Zuordnung zur Modulkategorie;
- g) empfohlene oder erforderliche Vorkenntnisse;
- h) Anzahl ECTS-Punkte.

### **An- und Abmeldung zu Modulen, Durchführung**

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Die Fachbereichsleitung legt die Bestimmungen für die Einschreibung zu den einzelnen Modulen und allfällige Abmeldungen fest. Bei Überbelegung kann sie regulierende Massnahmen ergreifen.

<sup>2</sup> Die Fachbereichsleitung entscheidet spätestens drei Wochen vor Semesterbeginn über die Durchführung von Modulen.

## **C. Ausschluss**

### **Ausschluss vom Studium**

#### **Art. 18**

<sup>1</sup> Ausgeschlossen wird, wer das Studium mit den erforderlichen Studienleistungen nicht mehr beenden kann.

<sup>2</sup> Ausgeschlossen wird, wer die maximale Studiendauer gemäss Art. 11 dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht hat. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen die Fachbereichsleitung.

<sup>3</sup> Ausgeschlossen werden kann, wer:

- a) die Auflagen für die Zulassung bis zum gesetzten Termin nicht erfüllt;
- b) eine für die Berufsausübung relevante straf- oder disziplinarrechtlich sanktionierte Handlung begeht;
- c) einen anderen Grund setzt, der die Berufsausübung wesentlich beeinträchtigt.

<sup>4</sup> Zuständig für den Ausschluss auf Grund der Bestimmungen in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ist die Fachbereichsleitung.

<sup>5</sup> Wer auf Grund der Bestimmungen der Disziplinarordnung vom Studium ausgeschlossen wurde, kann an der FHS St.Gallen nicht wieder zugelassen werden.

## IV. Leistungsnachweise

### *Leistungsnachweise*

#### **Art. 19**

<sup>1</sup> Für die Modulbewertung und die Vergabe von ECTS-Punkten sind von den Studierenden entsprechende Leistungsnachweise zu erbringen.

<sup>2</sup> Leistungsnachweise sind insbesondere:

- a) schriftliche und mündliche Prüfungen;
- b) schriftliche Arbeiten, Übungen und Berichte;
- c) Referate und Präsentationen;
- d) Masterarbeit;
- e) weitere spezifische Leistungsanforderungen.

<sup>3</sup> Schriftliche und mündliche Leistungsnachweise sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache zu erbringen. Die Fachbereichsleitung kann auf Antrag eines Studierenden eine andere Sprache genehmigen.

### *Zuständigkeit*

#### **Art. 20**

<sup>1</sup> Für die Leistungsnachweise sind zuständig:

- a) für Art, Form, Anzahl, Zeitpunkt und Gewichtung der Leistungsnachweise pro Modul, einschliesslich der Masterarbeit die Modulverantwortlichen im Rahmen des von der Fachbereichsleitung genehmigten Konzepts.
- b) für die Aufgabenstellungen zu den Leistungsnachweisen, die erlaubten Hilfsmittel, die Bewertung der Leistungsnachweise und die Modulbewertung die Modulverantwortlichen und die zuständigen Lehrpersonen.
- c) für die Bewertung der Masterarbeit und der mündlichen Modulschlussprüfungen: der oder die Lehrperson zusammen mit einem Zweitexperten oder einer Zweitexpertin. Zuständig für die Ernennung ist die Fachbereichsleitung.
- d) für Massnahmen zum Nachteilsausgleich gemäss Art. 21 dieser Studien- und Prüfungsordnung die Fachbereichsleitung.

<sup>2</sup> Bei paralleler Durchführung des gleichen Moduls sorgen die Modulverantwortlichen für gleichwertige Leistungsnachweise und einheitliche Prüfungsmodalitäten.

<sup>3</sup> Die Leistungsnachweise werden in der Regel durch die zuständigen Dozierenden abgenommen. Über Ausnahmen entscheidet die Fachbereichsleitung.

### **Nachteilsausgleich**

#### **Art. 21**

<sup>1</sup> Der Nachteilsausgleich bei Studierenden, die wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit bei der Erbringung von Studienleistungen oder Leistungsnachweisen nachweislich benachteiligt sind, richtet sich nach dem Behindertengleichstellungsgesetz<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Anträge auf Nachteilsausgleich sind mit den erforderlichen Nachweisen zu belegen und möglichst vor Studienbeginn, spätestens jedoch vor Antritt zum betreffenden Leistungsnachweis bzw. unmittelbar nach Bekanntwerden des Nachteils zu stellen.

### **Notenskala**

#### **Art. 22**

<sup>1</sup> Leistungsnachweise werden auf einer Notenskala von 6 bis 1, in der Regel in Zehntelsnoten bewertet. Die Fachbereichsleitung kann anstelle von Zehntelsnoten andere Notenschritte festlegen.

<sup>2</sup> Die Notenwerte entsprechen folgenden Prädikaten:

- a) 6.0                      hervorragend
- b) 5.5 – 5.9              sehr gut
- c) 5.0 – 5.4              gut
- d) 4.5 – 4.9              befriedigend
- e) 4.0 – 4.4              ausreichend
- f) weniger als 4.0      ungenügend

<sup>3</sup> 4.0 und höhere Noten bezeichnen bestandene Leistungsnachweise, Noten unter 4.0 bezeichnen nicht bestandene Leistungsnachweise.

<sup>4</sup> Die Fachbereichsleitung bestimmt, welche Leistungsnachweise statt mit einer Note mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

### **Modulbewertung**

#### **Art. 23**

<sup>1</sup> Die Modulbewertung kann durch einen Leistungsnachweis in Form einer Modulschlussprüfung oder durch einen oder mehrere Leistungsnachweise in anderer Form erfolgen.

<sup>2</sup> Für erfolgreich bestandene Module wird die Anzahl der dafür vorgesehenen ECTS-Punkte erworben.

### **Versäumte Leistungsnachweise**

#### **Art. 24**

<sup>1</sup> Versäumen die Studierenden ohne wichtigen Grund einen Leistungsnachweis, wird die Note 1.0 gesetzt.

<sup>2</sup> Liegt ein wichtiger Grund vor (z. B. Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie), kann ein neuer Termin wahrgenommen werden. Der wichtige Grund ist grundsätzlich vor dem Antritt zum Leistungsnachweis, spätestens aber unmittelbar nach dessen Kenntnis schriftlich und mit den Nachweisen geltend zu machen.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

### **Unredlichkeit**

#### **Art. 25**

<sup>1</sup> Versuchen die Studierenden, das Ergebnis ihres Leistungsnachweises durch Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder andere Unredlichkeit zu beeinflussen, wird die Note 1.0 gesetzt.

---

<sup>1</sup> SR 151.3.

<sup>2</sup> Wer erneut unredlich handelt, sei es an der FHS St.Gallen oder einer Kooperations-Hochschule wird von der Fachbereichsleitung vom Weiterstudium an der FHS St.Gallen ausgeschlossen.

### ***Wiederholung von Modulen***

#### **Art. 26**

<sup>1</sup> Bei Nichtbestehen der Leistungsanforderungen kann ein Modul mit den erforderlichen Leistungsnachweisen einmal wiederholt werden.

<sup>2</sup> Die Fachbereichsleitung bestimmt Zeitpunkt und Modalitäten.

### ***Bekanntgabe der Ergebnisse***

#### **Art. 27**

<sup>1</sup> Die Ergebnisse der Studienleistungen werden durch die Fachbereichsleitung schriftlich bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Alle Studierenden erhalten überdies von der Fachbereichsleitung semesterweise einen Auszug des ECTS-Kontos.

## **V. Studienabschluss**

### **A. Masterdiplom und Diplomzeugnis**

#### ***Abschluss des Studiums***

##### **Art. 28**

<sup>1</sup> Das Studium wird bei Erreichung von mindestens 90 ECTS-Punkten mit der Erteilung des Masterdiploms abgeschlossen.

#### ***Masterdiplom***

##### **Art. 29**

<sup>1</sup> Die Absolvierenden erhalten ein Masterdiplom der Fachhochschule Ostschweiz (FHO). Im Falle eines Kooperationsmasters wird auf die an der Kooperation beteiligten Hochschulen hingewiesen. Im Bereich Wirtschaft wird der Titel „Master of Science FHO in Business Administration“ vergeben. Im Bereich Sozialer Arbeit lautet der Titel „Master of Science FHO in Social Work“ und im Bereich Gesundheit wird der Titel „Master of Science FHO in Pflege“ vergeben.

<sup>2</sup> Das Masterdiplom wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der FHO und der Rektorin oder dem Rektor der FHS St.Gallen unterschrieben.

<sup>3</sup> Im Falle eines Kooperationsmasters wird das Masterdiplom von den zuständigen Instanzen jener Hochschule erteilt, bei welcher die Studierenden zum Zeitpunkt des Studienabschlusses immatrikuliert sind.

#### ***Diplomzeugnis***

##### **Art. 30**

<sup>1</sup> Nach Abschluss des Masterstudiums wird ein von der Fachbereichsleitung unterschriebenes Diplomzeugnis ausgestellt.

<sup>2</sup> Das Diplomzeugnis enthält:

- a) die Gesamtnote;
- b) für jedes Modul die Modulbewertung sowie die erreichten ECTS-Punkte nach Massgabe der Ausführungsbestimmungen.

<sup>3</sup> Zusätzlich kann das Diplomzeugnis enthalten:

- a) ECTS-Grade der Gesamtnote;
- b) ECTS-Einstufung der Noten.

<sup>4</sup> Im Fachbereich Wirtschaft ergibt sich die Gesamtnote des Studiums aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Modulnoten. Die Gesamtnote wird als ECTS-Grade ausgewiesen. Zudem werden sämtliche Modulnoten im Rahmen der ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen, welche die statistische Verteilung aller Noten einer repräsentativen Anzahl Studierender des Studiengangs aufzeigt.

<sup>5</sup> In den Fachbereichen Soziale Arbeit und Gesundheit ergibt sich die Gesamtnote des Studiums aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Modulnoten.

<sup>6</sup> Der ECTS-Grade der Gesamtnote wird auf Basis einer repräsentativen Anzahl Studierender des Studiengangs (100%) nach folgender Abstufung bestimmt:

- a) die besten 10% ECTS-Grade A
- b) die folgenden 25% ECTS-Grade B
- c) die folgenden 30% ECTS-Grade C
- d) die folgenden 25% ECTS-Grade D
- e) die folgenden 10% ECTS-Grade E

## **B. Anforderungen für das Bestehen des Masterstudiums**

### ***Masterarbeit***

#### **Art. 31**

<sup>1</sup> Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden fähig sind, eine Aufgabenstellung wissenschaftlich begründet in einer vorgeschriebenen Zeit selbständig zu bearbeiten.

<sup>2</sup> Die Masterarbeit ist ein Pflichtmodul und muss als Einzelleistung bewertbar sein.

<sup>3</sup> Eine nicht bestandene oder verspätet abgegebene Masterarbeit kann innerhalb der maximalen Studiendauer einmal wiederholt werden.

### ***Bestehen des Masterstudiums***

#### **Art. 32**

<sup>1</sup> Das Masterstudium ist bestanden, wenn mindestens 90 ECTS-Punkte erworben worden sind, und zwar:

- a) Im konsekutiven Masterstudium Betriebsökonomie:
  - 1. 15 ECTS-Punkte im Bereich General Management
  - 2. 33 ECTS-Punkte im Major „Corporate/Business Development“
  - 3. 27 ECTS-Punkte im Bereich wissenschaftliches Arbeiten und Praxisprojekte
  - 4. 15 ECTS-Punkte in der Masterarbeit
- b) Im konsekutiven Masterstudium Soziale Arbeit
  - 1. 30 ECTS-Punkte im Basisstudium
  - 2. 42 ECTS-Punkte im Vertiefungsstudium
  - 3. 18 ECTS-Punkte im Abschlussstudium (Masterarbeit)
- c) Im konsekutiven Masterstudium Pflege
  - 1. 20 ECTS-Punkte im Bereich Pflegeentwicklung
  - 2. 10 ECTS-Punkte im Bereich Transfermodule
  - 3. 15 ECTS-Punkte im Bereich Pflegevertiefung
  - 4. 25 ECTS-Punkte im Bereich Forschungsmodule
  - 5. 20 ECTS-Punkte in der Masterarbeit



## VI. Rechtsschutz

### *Verfahren*

#### **Art. 33**

<sup>1</sup> Verfügungen gemäss diesem Reglement werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Fachbereichsleitung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rektorin oder dem Rektor Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Rektorin oder des Rektors kann innert 14 Tagen seit Eröffnung beim Hochschulrat Rekurs erhoben werden.

<sup>4</sup> Die unterzeichnete Rekurschrift muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten sowie allfällige Beweismittel bezeichnen. Sie ist im Doppel und unter Beilage des angefochtenen Entscheids einzureichen.

<sup>5</sup> Im Übrigen richtet sich das Rekursverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen vom 16. Mai 1965<sup>2</sup>.

### *Wiedererwägungsgesuch*

#### **Art. 34**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen gemäss diesem Reglement kann innert 14 Tagen seit Eröffnung schriftlich ein begründetes Wiedererwägungsgesuch gestellt werden.

<sup>2</sup> Ein Wiedererwägungsgesuch hemmt den Fristenlauf eines Rekurses gegen eine Verfügung nicht.

<sup>3</sup> Ein Wiedererwägungsgesuch begründet keinen Anspruch auf einen neuen Entscheid.

## VII. Schlussbestimmungen

### *Aufhebung des bisherigen Rechts*

#### **Art. 35**

<sup>1</sup> Die Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium MSc an der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 23. April 2008 wird aufgehoben.

### *Vollzugsbeginn*

#### **Art. 36**

<sup>1</sup> Diese Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium MSc an der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften tritt auf den 15. September 2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Studierende des Fachbereichs Soziale Arbeit, die Ende HS15/16 das Projektmodul noch nicht abgeschlossen haben, werden ebenfalls dem neuen Reglement unterstellt.

<sup>3</sup> Wurde das Projektmodul im Fachbereich Soziale Arbeit im HS15/16 erfolglos absolviert, wird dieser Versuch bei der Fortsetzung des Studiums unter dem neuen Reglement nicht angerechnet.

---

<sup>2</sup> sGS 951.1.

Im Namen des Hochschulrats,  
Der Präsident:  
Dr. Hans Altherr

Die Sekretärin:  
Monika Hug